

## Ausfuhr von Frauenkleiderstoffen.

Man schreibt uns:

Am 16. Juli wurde vom Reichsamt des Innern ein Ausfuhrverbot für Frauenkleiderstoffe erlassen, das mit dem Tage des Erlasses in Kraft trat. Infolgedessen konnten die vor Monaten erteilten Herbst- und Winteraufträge des neutralen Auslandes nicht zur Ablieferung gelangen. Die in Frage kommenden Exportkreise sahen sich einer schweren Situation gegenüber, die man aber zweifellos ohne Klagen wie so manche andere ertragen hätte, wenn durch sie dem vaterländischen Interesse irgendwie gebient worden wäre. Bei näherer Untersuchung zeigt sich aber, wie wenig dies der Fall ist: Würde die Ausfuhr dieser an das neutrale Ausland zu liefernden Warenmenge die Sicherstellung unserer eigenen Versorgung im geringsten in Frage stellen, so müßte ohne weiteres deren Versand unterbleiben. Es handelt sich aber im Verhältnis zu unserem ganzen inländischen Warenvorrat und Verbrauch nur um ein ganz verschwindend kleines Quantum, das zudem zum überwiegenden Teil für den deutschen Markt gar nicht geeignet ist, da es Waren sind, die dem Geschmack der betreffenden Länder angepaßt, für deutsche Verhältnisse nicht verwendbar und nicht abzusetzen sind. Dieses für die deutschen Gesamtverhältnisse nur geringfügige Quantum ist aber umgekehrt für die wenigen noch in Frage kommenden neutralen Abnehmer um so wichtiger, als es ihnen ganz unmöglich ist, für diese Herbst- und Winterwaren, auf die sie fest gerechnet hatten, jetzt wenige Wochen vor der Verkaufszeit, Ersatz zu beschaffen. Ihre Lieferungsverträge finden keine Erfüllung, der deutsche Exporteur mußte sie im Stiche lassen.

Ueber ein Menschenalter hat der deutsche Kaufmann keine Mühe und Kosten gescheut, um in zäher Arbeit sich seine Absatzgebiete zu erringen. Ueber Nacht sieht er die Erfolge mühsamer Jahre vernichtet; denn es ist klar, daß die bisher treuen Abnehmer unseren Feinden in die Hände getrieben werden, ohne daß es notwendig gewesen wäre. Noch ist es Zeit, die harte Maßregel zu mildern und den Exporteur in die Lage zu setzen, wenigstens seine eingegangenen Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, damit er die Waren, die vor dem Erlaß des Verbotes vom neutralen Ausland bestellt worden sind, zur Ablieferung bringen kann. Eile ist dringend geboten, nur wenige Wochen weiteren Abwartens von seiten der maßgebenden Stelle und der Schaden ist unabwehrbar.